



Förderverein Fußball SC Bobenheim-Roxheim e.V.

Beitragsordnung

gemäß § 5 der Vereinssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Förderverein Fußball SC Bobenheim-Roxheim e.V., nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den festgelegten Beitrag zu zahlen.

§ 3 Zahlungsweise

Der Beitrag ist erstmals mit dem Beitritt zum Verein und in den Folgejahren jeweils zum 1. April eines Jahres zu entrichten. Er wird vom Verein im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitrag ist immer für ein Jahr zu leisten, auch wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 4 Beitragshöhe/ Spenden

Der jährliche Mindestbeitrag für ein Vereinsmitglied beträgt 40 €.

Da die Förderung des Fußballsports insbesondere auf finanziellem Weg erfolgt, dient es dem Vereinszweck, wenn Vereinsmitglieder über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus Spenden leisten. Spenden von Nicht-Vereinsmitgliedern sind ebenfalls erwünscht.

§ 5 Zahlungsbestätigungen/ Spendenbescheinigungen

Auf Wunsch wird den Mitgliedern durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB eine Zahlungsbestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge erteilt.

Werden Spenden an den Verein getätigt, erhält der Spender auf Wunsch unverzüglich eine Quittung oder Zahlungsbestätigung über den gespendeten Betrag. Zeichnungsberechtigt ist nur der Kassenwart/die

Kassenwartin oder bei dessen/deren Abwesenheit andere gewählte Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB.

Sofern es der Spender wünscht, wird ihm darüber hinaus eine

Zuwendungsbestätigung zur steuerlichen Geltendmachung des gespendeten Betrages erteilt. Die förmlichen Spendenbescheinigungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden und/oder dem/der Kassenwart/in zu unterzeichnen.

§ 6 Vereinskonto

Wird bei der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG geführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 04.06.2019 in Kraft.